

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2011.00003

vom 10. September 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2011.00003

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2011.00003 du 10 septembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2011.00003 del 10 settembre 2012

Erwägungen

E. 4

4.1 Der Beschwerdegegner präsente in der angefochtenen Verfügung im Hinblick auf die beantragte Entschädigung für Erwerbsausfall das Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen der Straftat und der eingeschränkten Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers. Der Beschwerdegegner ging dabei analog zum Unfallversicherungsrecht von einem mittelschweren Unfall im Grenzbereich zu den leichten aus und bejahte einen adäquaten Kausalzusammenhang für die Zeit bis zum 30. November 2010 (Urk. 2 S. 2 f. E. 2 b, E. 3 b).

Weiter stellte er mit dem Hinweis, dass der Beschwerdeführer sein Einkommen als selbständig erwerbender Taxifahrer nicht nachgewiesen habe, auf ein Bruttoeinkommen des Beschwerdeführers von Fr. 45'000.-- pro Jahr respektive von Fr. 123.40 pro Tag ab. Gestützt darauf ermittelte er für den Zeitraum vom 11. Oktober bis 30. November 2010 einen Schaden aus Erwerbsausfall von Fr. 3'162.-- (Urk. 2 S. 3 E. 4 b).

4.2 Der Beschwerdeführer beantragte beschwerdeweise eine Entschädigung von Fr. 30'514.-- (Urk. 1 S. 2 Ziff. 2). In der Replik reduzierte er den beantragten Betrag auf Fr. 16'051.20, da er seine Arbeitsunfähigkeit nach dem 31. März 2011 nicht belegen könne (Urk. 24 S. 10 Ziff. 18).

Der Beschwerdeführer schilderte das Ereignis vom 11. Oktober 2010 in der Beschwerde dahingehend, der Täter habe ihm, als er sein Fahrzeug habe parkieren wollen, unvermittelt mit dem Ellbogen einen Schlag ins Gesicht versetzt, worauf er seinen Kopf an der Fensterscheibe angeschlagen habe. Dann habe der Täter ein zirka 30 cm langes und 4.5 cm breites Messer aus seiner Jacke gezogen und ihm gesagt, dass er ihn jetzt töten werde. Dabei habe er auf seine rechte Brusthälfte eingestochen. Da er den Täter während der Stichbewegung habe abwehren können, sei der Einstich nicht mit voller Kraft erfolgt. Er habe während des Vorfalls Todesangst erlitten und sei unter Schock gestanden (Urk. 1 S. 6 Ziff. 10). Er stehe in regelmässiger Behandlung im D. (Urk. 1 S. 7 Ziff. 12).

Weiter führte er in der Replik vom 25. Januar 2012 aus, nach dem Kurzbericht des D. habe er vor der Straftat nie unter psychischen Problemen gelitten. Die psychischen Beschwerden seien zweifellos auf die Straftat zurückzuführen. Die natürliche Kausalität sei ohne Weiteres zu bejahen (Urk. 24 S. 4 Ziff. 7).

4.3 Nachfolgend ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls für welchen Zeitraum ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Beschwerdeführers und dem Ereignis vom 11. Oktober 2010

bestand.

5.1.1.1.1.1.1

5.1.1.1.1.1.1 Der Staat entrichtet den Opfern von Straftaten Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen nicht aus eigener Verantwortlichkeit, sondern im Sinne einer Hilfeleistung, weil Schadenersatz und Genugtuung weder vom Straftäter noch von einer Privat- oder Sozialversicherung erhaltlich zu machen ist. Daraus, dass der Rechtsgrund beziehungsweise die rechtliche Natur von Leistungen nach Opferhilferecht mit derjenigen haftpflichtrechtlicher Ansprache nicht identisch ist, konnen sich Unterschiede in den Entschadigungssystemen ergeben (Urteil des Bundesgerichts 1A.230/2006 vom 5. Juni 2007, E. 3.4; BGE 132 II 117 E. 3.3.3).

5.1.1.1.1.1.1 Das Bundesgericht hat in dem zitierten Entscheid die Ausrichtung eines Vorschusses auf Entschadigungsleistungen bei psychischen Unfallfolgen mit dem Hinweis darauf verwehrt, der dem Unfallversicherungs- und dem Opferhilferecht gemeinsame Zweck der angemessenen kollektiven und solidarischen Unterstutzung der von einem Schadensereignis betroffenen Person lege es nahe, im Opferhilferecht zur Beurteilung der Adaquanz bei psychischen Unfallfolgen auf die differenzierte Rechtsprechung des Eidgenossischen Versicherungsgerichtes zuruckzugreifen, welche durch die Kategorisierung der Unfalle und die Standardisierung der Adaquanzkriterien der staatlichen Leistungspflicht vernunftige Grenzen setze.

5.1.1.1.1.1.1 Wie das Bundesgericht weiter ausfuhrte, ist nicht zu befurchten, dass sich das Opferhilferecht allzu sehr von den haftpflichtrechtlichen Grundsatzen entfernen und seine Anwendung unpraktikabel werden konnte (OHG-Kommentar, Gomm, Art. 19 Rz. 28, Urteil des Bundesgerichts 1A.230/2006 vom 5. Juni 2007, E. 3.4).

5.2.1.1.1.1.1 Der Beschwerdefuhrer brachte dazu vor, nachdem der am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Art. 19 Abs. 2 OHG ausdrucklich den Hinweis enthalte, dass der Schaden bei Totung oder Korperverletzung nach dem Obligationenrecht festzulegen sei, durfte die Anknufung an andere Adaquanzregeln als an diejenigen des Obligationenrechts nicht mit dem Bundesrecht vereinbar sein. Nachdem ein verbrecherischer Mordfall an sich ein typisches Schreckereignis sei, musse dies erst Recht fur den Vorfall vom 11. Oktober 2010 gelten (Urk. 1 S. 6 Ziff. 9).

5.2.1.1.1.1.1 Art. 19 Abs. 2 OHG sieht vor, dass der Schaden nach den Artikeln Art. 45 f. OR zu bestimmen ist. Weder der Gesetzestext noch die Materialien lassen jedoch darauf schliessen, dass der Gesetzgeber mit Art. 19 OHG von dem Urteil des Bundesgerichts 1A.230/2006 vom 5. Juni 2007, E. 3.4, abweichen wollte, wonach bei Vorliegen psychischer Beschwerden als Folge einer Straftat auf die differenzierte Rechtsprechung des Bundesgerichts zuruckzugreifen ist (vgl. Botschaft Totalrevision OHG 2005, 7216 f.). An dem zitierten Entscheid ist daher festzuhalten. Demnach ist fur die Prufung des adaquaten Kausalzusammenhangs die Rechtsprechung nach BGE 115 V 133 ff. anzuwenden.

5.3.1.1.1.1

5.3.1.1.1.1 Fur die Beurteilung der Frage, ob ein Unfall nach dem gewohnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, eine psychische Gesundheitsschadigung herbeizufuhren, ist nach der in BGE 115 V 133 ergangenen Rechtsprechung auf eine weite Bandbreite von Versicherten abzustellen. Dazu gehoren

auch jene Versicherten, die aufgrund ihrer Veranlagung für psychische Störungen anfälliger sind und einen Unfall seelisch weniger gut verkraften als Gesunde, somit im Hinblick auf die erlebnismässige Verarbeitung des Unfalles zu einer Gruppe mit erhöhtem Risiko gehören, weil sie aus versicherungsmässiger Sicht auf einen Unfall nicht optimal reagieren (BGE 115 V 133 E. 4b).

Für die Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhanges zwischen dem Unfall und psychischen Gesundheitsschädigungen ist im Einzelfall zu verlangen, dass dem Unfall für die Entstehung der arbeits- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit eine massgebende Bedeutung zukommt. Dies trifft dann zu, wenn er objektiv eine gewisse Schwere aufweist oder mit anderen Worten ernsthaft ins Gewicht fällt (vgl. RKUV 1996 Nr. U 264 S. 288 E. 3b; BGE 115 V 133 E. 7 mit Hinweisen). Für die Beurteilung dieser Frage ist an das Unfallereignis anzuknüpfen, wobei - ausgehend vom augenfälligen Geschehensablauf - folgende Einteilung vorgenommen wurde: banale beziehungsweise leichte Unfälle einerseits, schwere Unfälle andererseits und schliesslich der dazwischen liegende mittlere Bereich (BGE 115 V 133 E. 6; vgl. auch BGE 134 V 109 E. 6.1, 120 V 352 E. 5b/aa; SVR 1999 UV Nr. 10 E. 2).

5.3.2 Bei Unfällen aus dem mittleren Bereich lässt sich die Frage, ob zwischen Unfall und Folgen ein adäquater Kausalzusammenhang besteht, nicht aufgrund des Unfalles allein schlüssig beantworten. Es sind daher weitere, objektiv erfassbare Umstände, welche unmittelbar mit dem Unfall im Zusammenhang stehen oder als direkte beziehungsweise indirekte Folgen davon erscheinen, in eine Gesamtwürdigung einzubeziehen. Als wichtigste Kriterien sind zu nennen:

- besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindringlichkeit des Unfalls;
- die Schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzungen, insbesondere ihre erfahrungsgemässe Eignung, psychische Fehlentwicklungen auszulösen;
- ungewöhnlich lange Dauer der ärztlichen Behandlung;
- körperliche Dauerschmerzen;
- ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert;
- schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen;
- Grad und Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit (BGE 134 V 109 E. 6.1, 115 V 133 E. 6c/aa).

Der Einbezug sämtlicher objektiver Kriterien in die Gesamtwürdigung ist nicht in jedem Fall erforderlich. Je nach den konkreten Umständen kann für die Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhanges ein einziges Kriterium genügen. Dies trifft einerseits dann zu, wenn es sich um einen Unfall handelt, welcher zu den schwereren Fällen im mittleren Bereich zu zählen oder sogar als Grenzfall zu einem schweren Unfall zu qualifizieren ist (vgl. RKUV 1999 Nr. U 346 S. 428, 1999 Nr. U 335 S. 207 ff.; 1999 Nr. U 330 S. 122 ff.; SVR 1996 UV Nr. 58). Andererseits kann im gesamten mittleren Bereich ein einziges Kriterium genügen, wenn es in besonders ausgeprägter Weise erfüllt ist, wie z.B. eine auffallend lange Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit infolge schwierigen Heilungsverlaufes. Kommt keinem Einzelkriterium besonderes beziehungsweise ausschlaggebendes Gewicht zu, so müssen mehrere unfallbezogene Kriterien herangezogen werden. Dies gilt umso mehr, je leichter der Unfall ist. Handelt es

sich beispielsweise um einen Unfall im mittleren Bereich, der aber dem Grenzbereich zu den leichten Unfällen zuzuordnen ist, müssen die weiteren zu berücksichtigenden Kriterien in gehäuft oder auffälliger Weise erfüllt sein, damit die Adäquanz bejaht werden kann. Diese Würdigung des Unfalles zusammen mit den objektiven Kriterien führt zur Bejahung oder Verneinung der Adäquanz. Damit entfällt die Notwendigkeit, nach andern Ursachen zu forschen, die möglicherweise die psychisch bedingte Erwerbsunfähigkeit mitbegünstigt haben könnten (BGE 115 V 133 E. 6c/bb, vgl. auch BGE 120 V 352 E. 5b/aa; RKUV 2001 Nr. U 442 S. 544 ff., Nr. U 449 S. 53 ff., 1998 Nr. U 307 S. 448 ff., 1996 Nr. U 256 S. 215 ff.; SVR 1999 UV Nr. 10 E. 2).

6.1.1.1.1.1.

6.1.1.1.1.1. Nach der Anklageschrift vom 4. August 2011 (Urk. 17 S. 2) verpasste der Täter dem Beschwerdeführer am 11. Oktober 2010 in dessen Taxi mit dem Ellbogen einen Schlag gegen den Kiefer, wobei der Kopf des Beschwerdeführers durch die Wucht des Schlages gegen die Fahrerscheibe schlug. Zudem erklärte der Täter dem Beschwerdeführer, er bringe ihn um. Dann ergriff der Täter aus der linken Jackentasche ein Messer - Klingenlänge rund 20 cm, Klingebreite bis zirka 4.5 cm - und stach damit gegen die rechte Brustgegend des Beschwerdeführers. Als der Täter zur zweiten Stichbewegung gegen den Brustbereich des Beschwerdeführers ansetzte, gelang es dem Beschwerdeführer, das Handgelenk des Täters festzuhalten. Dennoch traf das Messer, wenn auch mit geringerem Kraftaufwand, abermals den Brustbereich des Geschädigten.

1.1.1.1.1.1. Nachfolgend ist auf die medizinischen Akten einzugehen.

6.2.1.1.1.1. Die Ärzte des Spitals Z. ___ führten in einem Kurzbericht vom 13. Oktober 2010 (Urk. 15/1/3) mit Verweis auf die Untersuchung des Beschwerdeführers vom 12. Oktober 2010 aus, dieser habe am Morgen des 11. Oktober 2010 um zirka 4.00 Uhr eine Auseinandersetzung mit einem Fahrgast gehabt. Dieser habe ihn mit der Faust am rechten Unterkiefer tracktiert und habe ihn zudem mit einem Messer am rechten Thoraxbereich attackiert. Der Beschwerdeführer habe die Attacke abwehren können. Er habe sich jedoch eine Schnittverletzung am Zeigefinger der linken Hand zugezogen. Die Ärzte diagnostizierten oberflächliche Stichverletzungen am rechten Hemithorax und eine oberflächliche Schnittverletzung des Dig. II der linken Hand.

6.3.1.1.1.1. Dr. med. A. ___, Facharzt FMH für Allgemeine Medizin, nahm am 19. November 2010 (Urk. 15/4) zu den Fragen des Beschwerdegegners (Urk. 15/3) Stellung.

1.1.1.1.1.1. Dr. A. ___ gab an, der Beschwerdeführer sei als Taxichauffeur offensichtlich am 11. Oktober 2010 um zirka 4.00 Uhr von einem Fahrgast körperlich angegriffen worden. Er habe sich dabei oberflächliche Stichverletzungen am rechten Thorax (Brustkorb rechts) und Schnittverletzungen am linken Zeigefinger zugezogen. Zudem habe er eine generalisierte Angststörung entwickelt und sei dadurch in seiner Tätigkeit als Taxichauffeur eingeschränkt gewesen (Ziff. 1).

1.1.1.1.1.1. Dr. A. ___ nannte als Diagnosen einen Zustand nach oberflächlichen Stichverletzungen am rechten Brustkorb und eine oberflächliche Schnittverletzung am linken Zeigefinger sowie eine beginnende generalisierte Angststörung (Ziff. 2).

1.1.1.1.1.1. Auf die Fragen, welche medizinischen Massnahmen zur Behandlung der Deliktfolgen nötig gewesen seien und ob die Behandlung abgeschlossen sei, antwortete Dr. A. ___, es hätten lediglich zwei Konsultationen stattgefunden. Es sei um

Gespräche gegangen. Aufgrund der Gesamtsituation sei der Beschwerdeführer zur weiteren psychiatrischen Beurteilung und Therapie an das D.____ überwiesen worden (Ziff. 3). Die vorhandenen Beschwerden seien auf die Straftat vom 11. Oktober 2010 zurückzuführen (Ziff. 4).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auf die Frage, ob der Arzt deliktsfremde (allenfalls psychische) Beschwerden festgestellt habe, nannte Dr. A.____ zunehmende generalisierte Angstzustände (Ziff. 5).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dr. A.____ habe dem Beschwerdeführer vom 11. Oktober bis 6. November 2010 eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % attestiert (Ziff. 7). Auf die Frage, ob die Arbeitsunfähigkeit auf andere Gründe als die Straftat zurückzuführen sei, gab Dr. A.____ an, einerseits wegen der körperlichen Restbeschwerden (Brustkorb, Hand) und andererseits durch die psychische Belastung mit Angst und Konzentrationsschwäche (Ziff. 8).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auf die Frage, ob die Verletzungen ohne bleibende Schäden abgeheilt seien, gab Dr. A.____ an, da er den Patienten seit dem 1. November 2010 nicht mehr gesehen habe, könne er die Frage nicht abschliessend beantworten (Ziff. 9).

6.4 Ä Ä Ä Ä Dr. phil. B.____, Klinischer Psychologe und Supervisor, und med. pract. C.____, praktischer Arzt, D.____, führten in einem Kurzbericht vom 28. Januar 2011 (Urk. 3/5) aus, der Beschwerdeführer sei am 11. Oktober 2010 während seiner Arbeit als Taxifahrer von einem Fahrgast mit einem Messer unter Lebensgefahr bedroht worden. Er sei dabei sowohl an der Brust (zwei oberflächliche Stichwunden) als auch am Dig. II der linken Hand verletzt worden (beim Versuch, dem Täter das Messer aus der Hand zu nehmen, habe der Beschwerdeführer am besagten Finger eine oberflächliche Schnittverletzung mit bis heute andauernder Anästhesie erlitten).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Als psychische Folge des Ereignisses leide der Beschwerdeführer seither an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit Angstzuständen, Flashbacks, Hyperarousal, Alpträumen und Vermeidungsverhalten. Er sei daher bis heute nur 50 % arbeitsfähig. Aufgrund der dramatischen Begleitumstände (Messerangriff unter Lebensgefahr) sei ein solches Beschwerdebild trotz der nur leichten körperlichen Verletzung eine normale Reaktion. Der Beschwerdeführer habe vor dem Anfall nie unter psychischen Problemen gelitten.

6.5 Ä Ä Ä Ä Die Ärzte des D.____ attestierten dem Beschwerdeführer sodann in einem Arztzeugnis vom 25. März 2011 (Urk. 13/10) für die Zeit vom 1. bis 31. März 2011 eine Arbeitsunfähigkeit von 50 %.

E. 7

7.1 Ä Ä Ä Ä Der Beschwerdeführer konnte den Täter, welcher ihn am 11. Oktober 2010 im Taxi des Beschwerdeführers mit einem Messer angriff und auf ihn einstach, abwehren. Der Beschwerdeführer zog sich dabei oberflächliche Schnitt- und Stichverletzungen am Zeigefinger der linken Hand und im Bereich des Brustkorbes zu. Nach dem Bericht von Dr. A.____ entwickelte der Beschwerdeführer als Folge des Ereignisses zudem eine generalisierte Angststörung (Urk. 15/4 Ziff. 2). Die Ärzte des D.____ stellten demgegenüber die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung (Urk. 3/5).

7.2. Bei dem Ereignis vom 11. Oktober 2010 ist von einem mittelschweren im Grenzbereich zu den leichten Unfällen auszugehen.

Bei der Prüfung, ob zwischen der Straftat und der reduzierten Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers ein adäquater Kausalzusammenhang besteht, ist das Kriterium der Eindringlichkeit als erfüllt anzusehen, hatte der Täter dem Beschwerdeführer doch, bevor er ihn mit einem Messer angriff, eröffnet, er werde ihn umbringen.

Nach dem Bericht von Dr. A. ___ vom 19. November 2010 bestand bis zum 6. November 2010 eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % (Urk. 15/4 Ziff. 7). Soweit die Ärzte des D. ___ dem Beschwerdeführer im Arztzeugnis vom 25. März 2011 bis zum 31. März 2011 eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % attestierten, kann darauf nicht abgestellt werden. Bei der Prüfung des adäquaten Kausalzusammenhangs ist einzig die physisch, nicht aber die psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit zu berücksichtigen. Unzweifelhaft waren die körperlichen Folgen der Straftat spätestens Ende November 2010 abgeheilt.

Bei der Prüfung der weiteren Kriterien fehlt es an einer besonderen Schwere oder Art der erlittenen Verletzungen, an einer ungewöhnlich langen Dauer der ärztlichen Behandlung wie auch an körperlichen Dauerschmerzen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine ärztliche Fehlbehandlung oder einen schwierigen Heilungsverlauf. Da lediglich eines der Kriterien erfüllt ist, ist mit Dr. A. ___ davon auszugehen, dass die physisch bedingten Verletzungen spätestens Ende November 2010 abgeheilt waren, so dass es über den 30. November 2010 hinaus an einem adäquaten Kausalzusammenhang zur Straftat fehlt. Da der adäquate Kausalzusammenhang über diesen Zeitpunkt hinaus zu verneinen ist, erbringen sich weitere Ausführungen zur natürlichen Kausalität.

E. 8

8.1. Der Beschwerdegegner stellte in der angefochtenen Verfügung für die Bestimmung der Entschädigung auf ein jährliches Bruttoeinkommen des Beschwerdeführers von Fr. 45'000.-- pro Jahr respektive von Fr. 123.40 pro Tag ab. Er ging dabei vom steuerbaren Einkommen des Beschwerdeführers für das Jahr 2008 gemäss dem Einschätzungsentscheid des Kantonalen Steueramtes Zürich vom 1. Juli 2010 von Fr. 30'000.-- (Urk. 15/1/9) aus. Zudem berücksichtigte er rund 8 % Beiträge an AHV/IV/EO und steuerlich abziehbare Autokosten von Fr. 1'000.-- pro Monat. Ausgehend von einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % und einem Einkommen von Fr. 62.-- pro Tag (Fr. 123.40 : 2) errechnete er für den Zeitraum vom 11. Oktober bis 30. November 2010 einen Schaden aus Erwerbsausfall von Fr. 3'162.-- (Urk. 2 S. 3 E. 4 b).

Der Beschwerdeführer reichte mit der Beschwerde weitere Belege zu dem ihm entstandenen Erwerbsausfall ein. Er führte aus, der ermittelte Tagessatz könne bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % nicht einfach durch zwei dividiert werden, da sich der Geschäftsaufwand durch die reduzierte Arbeitsunfähigkeit nicht einfach halbiere (Urk. 1 S. 13 Ziff. 20).

8.2. Nach den eingereichten Belegen erzielte der Beschwerdeführer in den Monaten Januar bis August 2010 aus der Tätigkeit als Taxifahrer Einnahmen von Fr. 40'025.--, denen Ausgaben von Fr. 13'220.60 gegenüberstehen (vgl. Urk. 1 S. 9 ff.; Urk. 7/6-13). Es resultiert ein Gewinn von Fr. 26'804.40 (Fr. 40'025.-- - Fr.

13 220.60 = Fr. 26 804.40) und aufgerechnet auf ein Jahr ein Gewinn von Fr. 40 206.60 (Fr. 26 804.40 : 8 x 12 = Fr. 40 206.60). Nach Abzug von 52 Ruhetagen pro Jahr (365 Tage - 52 Tage = 313 Tage) ergibt sich ein Tagessatz von Fr. 128.46 (Fr. 40 206.60 : 313 = Fr. 128.46) und nach Abzug von 12 Tagen Ferien pro Jahr (Urk. 1 S. 12 unten) ein Jahresgewinn von Fr. 38 666.46 (Fr. 128.46 x 301 Tage = Fr. 38 666.46) beziehungsweise ein Monatsgewinn von Fr. 3 222.21 (Fr. 38 666.46 : 12 = Fr. 3 222.21).

Im Weiteren sind die Fixkosten zu bestimmen. Gemäss dem zwischen dem Beschwerdeführer und der E. ___ AG geschlossenen Vertrag vom 16. September 2009 entstehen dem Beschwerdeführer Kosten von Fr. 478.50 (Fr. 400.-- + Fr. 60.-- + Fr. 18.50 = Fr. 478.50; vgl. Urk. 13/8 S. 6), welche auch bei einem reduzierten Arbeitspensum anfallen. Gemäss Vertrag fallen zudem pro Schicht Fr. 18.-- an, so dass bei drei Schichten pro Woche (vgl. Urk. 24 S. 10 Ziff. 16) zusätzlich Kosten von Fr. 232.20 (3 x 4.3 Wochen x Fr. 18.-- = Fr. 232.20) zu berücksichtigen sind. Demnach fallen bei einem reduzierten Arbeitspensum Kosten von Fr. 710.70 (Fr. 478.50 + Fr. 232.20 = Fr. 710.70) an. Die Kosten für die SIX Card Solutions belaufen sich auf Fr. 92.55 monatlich (vgl. Urk. 7/12). Die Prämien für Versicherungen betragen vierteljährlich Fr. 769.50 (vgl. Urk. 7/11) sowie Fr. 66.-- pro Jahr (Urk. 7/12). Die monatlichen Kosten für Versicherungen belaufen sich somit auf Fr. 262.-- [Fr. 256.50 (Fr. 769.50 : 3) + Fr. 5.50 (Fr. 66.-- : 12) = Fr. 262.--]. Weiter sind anhand der Monate Januar bis August 2010 durchschnittliche Reparaturkosten von Fr. 88.38 pro Monat (Fr. 507.05 + Fr. 200.-- = Fr. 707.05 : 8 = Fr. 88.38) ausgewiesen (vgl. in Urk. 7/13). Bei häufigen Benzinkosten von Fr. 289.50 (Fr. 579.-- : 2 = Fr. 289.50, Urk. 1 S. 13 Ziff. 20) ergeben sich bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % monatliche Geschäftskosten von Fr. 1 443.13 (Fr. 710.70 + Fr. 92.55 + Fr. 262.-- + Fr. 88.38 + Fr. 289.50).

Nach der Berechnung des Beschwerdeführers erzielte er in den Monaten Januar bis August 2010 einen Umsatz von Fr. 40 025.-- (vgl. Urk. 1 S. 9 ff.). Ausgehend von einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % ist für diesen Zeitraum von einem Umsatz von Fr. 20 012.50 (Fr. 40 025.-- : 2 = Fr. 20 012.50) und aufgerechnet auf ein Jahr von einem Jahresumsatz von Fr. 30 018.75 (Fr. 20 012.50 : 8 x 12 = Fr. 30 018.75) auszugehen. Nach Abzug von 52 Ruhetagen pro Jahr ergibt sich ein Tagessatz von Fr. 95.91 (Fr. 30 018.75 : 313 Tage) und nach Abzug von 12 Tagen Ferien pro Jahr ein Jahresumsatz von Fr. 28 868.91 (Fr. 95.91 x 301 Tage = Fr. 28 868.91) beziehungsweise ein monatlicher Umsatz von Fr. 2 405.75 (Fr. 28 868.91 : 12). Der monatliche Gewinn beträgt demnach Fr. 962.62 (Fr. 2 405.75 - Fr. 1 443.13). Vergleicht man den bei voller Arbeitsfähigkeit erzielten Gewinn von Fr. 3 222.21 pro Monat mit dem Gewinn von Fr. 962.62 bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50 %, ergibt sich ein Erwerbsausfall von Fr. 2 259.59 (Fr. 3 222.21 - Fr. 962.62 = Fr. 2 259.59 pro Monat beziehungsweise Fr. 27 115.08 pro Jahr (Fr. 2 259.59 x 12 = Fr. 27 115.08) und schliesslich ein Tagessatz von Fr. 74.29 (Fr. 27 115.08 : 365 Tage = Fr. 74.29).

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer für die Zeit vom 11. Oktober bis 30. November 2010 (51 Tage) Anspruch auf eine Entschädigung für Erwerbsausfall. Bei einem Tagessatz von Fr. 74.29 ergibt sich eine Entschädigung von Fr. 3 788.80 (Fr. 74.29 x 51 Tage) anstelle der vom Beschwerdegegner zugesprochenen Fr. 3 162.--. In diesem Sinne ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

9.1.1.1.1.1

9.1.1.1.1.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens - fast vollst ndiges Unterliegen - ist die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdef hrers, Rechtsanw ltin Dominique Facincani, Uster, aus der Gerichtskasse zu entsch digen.

9.2.1.1.1.1 Nach   34 Abs. 3 des Gesetzes  ber das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) bemisst sich die H he der gerichtlich festzusetzenden Entsch digung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne R cksicht auf den Streitwert. Gem ss   8 in Verbindung mit   7 Abs. 1 der seit 1. Juli 2011 in Kraft stehenden Verordnung  ber die Geb hren, Kosten und Entsch digungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV SVGer) wird - auch im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsvertretung - namentlich f r unn tigen Aufwand kein Ersatz gew hrt.

9.3.1.1.1.1 Der von Rechtsanw ltin Dominique Facincani mit Eingabe vom 6. Juli 2012 (Urk. 31-32) geltend gemachte Aufwand von 17.40 Stunden und Fr. 310.-- Barauslagen ist der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses nicht angemessen. Namentlich ist die Notwendigkeit der wiederholten anwaltlichen Kontaktaufnahmen mit verschiedenen Stellen nicht ersichtlich.

1.1.1.1.1.1 Angesichts der zu studierenden 15 Aktenst cke der Beschwerdegegnerin, den selber beigebrachten Urkunden (Urk. 7/6-13 und Urk. 13/1-11), den 15- und elfseitigen Rechtsschriften, den Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung sowie der in  hnlichen F llen zugesprochenen Betr gen ist die Entsch digung von Rechtsanw ltin Dominique Facincani bei Anwendung des gerichts blichen Stundenansatzes von Fr. 200.-- (zuz glich Mehrwertsteuer) auf Fr. 3 300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

9.4.1.1.1.1 Der Beschwerdef hrer ist auf   16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach er zur Nachzahlung der Auslagen f r die Vertretung verpflichtet werden kann, sofern er dazu in der Lage ist.

Das Gericht erkennt:

1.1.1.1.1.1 In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv Ziff. 3 der Verf gung der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Z rich, Kantonale Opferhilfestelle, vom 7. Dezember 2010 insofern abge ndert, als festgestellt wird, dass der Beschwerdef hrer Anspruch auf eine Entsch digung f r Erwerbsausfall in der H he von Fr. 3 788.80 hat. Im  brigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2.1.1.1.1.1 Das Verfahren ist kostenlos.

3.1.1.1.1.1 Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdef hrers, Rechtsanw ltin Dominique Facincani, Uster, wird mit Fr. 3 300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entsch digt. Der Beschwerdef hrer wird auf   16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

4.1.1.1.1.1 Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanw ltin Dominique Facincani

- Direktion der Justiz des Kantons Z rich

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.